

# Urheberrecht in Forschung und Lehre

Dr. Till Kreutzer  
Partner, iRights.Law Rechtsanwälte Berlin

# AGENDA

1 Geschützte Werke und „freie Inhalte“

2 Nicht-öffentliche Nutzung

3 Freie Benutzung

4 Urheberrechtliche Schrankenbestimmungen

5 Auffinden und Nutzen von Open Content

# Geschützte Werke und „freie Inhalte“

- Müssen Urheberrechte angemeldet oder registriert werden?
- Urheberrecht entsteht „automatisch“ durch Werkschöpfung. Es bedarf keiner Anmeldung, Registrierung oder Urheberrechtskennzeichnung (kein © erforderlich)
- „Freie“ Werke sind nur solche, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist (70 Jahre p.m.a.)
- Achtung bei Produkten, an denen mehrere Schutzrechte bestehen (Musik, Filme) oder bei denen die Schutzdauer nicht genau bestimmt werden kann (urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke, einfache Lichtbilder)

# Geschützte Werke und „freie Inhalte“

---

- **Wer ist der Urheber?**
- Urheber ist stets der Schöpfer selbst
- Unternehmen, Behörden, öffentliche Einrichtungen o. ä. können nie Urheber sein (nur „natürliche Personen“)
- Miturheberschaft: § 8 UrhG – gemeinsame Schöpfungen unterstehen dem Prinzip der gemeinsamen Verwertung (Gesamthandsgemeinschaft)
- Urheberrecht ist unübertragbar: Andere als der Urheber können nur Nutzungsrechte erwerben

# Geschützte Werke und „freie Werke“

- Ist jede kreative Leistung urheberrechtlich geschützt?
  - Nach § 2 Abs. 2 UrhG sind nur „persönliche geistige Schöpfungen“ geschützt
  - Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes ist stets ein konkretes Werk, also eine kreative Gestaltung
  - Nicht schutzfähig ist die Methode des Schaffens, der Stil, die Manier und die Technik der Darstellung. Davon abzugrenzen ist die konkrete Anwendung dieser Methoden
  - Nicht geschützt: Bloße Ideen, Konzepte

# Geschützte Werke und „freie Werke“

---

- Ansonsten: Abgrenzung zwischen geschützten (individuellen) und ungeschützten Gestaltungen schwierig
- Auch Werkteile sind geschützt, wenn sie persönliche geistige Schöpfungen sind. Einzelne Formulierungen oder Sätze jedoch in der Regel nicht.

# AGENDA

1 Geschützte Werke und „freie Inhalte“

2 Nicht-öffentliche Nutzung

3 Freie Benutzung

4 Urheberrechtliche Schrankenbestimmungen

5 Auffinden und Nutzen von Open Content

# Nicht-öffentliche Wiedergabe

- Können Werke innerhalb geschlossener Gruppen frei genutzt werden?
- „Unkörperliche Nutzung“ ist nur Gegenstand des Urheberrechts, wenn sie in der Öffentlichkeit stattfindet
- D.h.: Bei nicht-öffentlicher Nutzung gibt es keinerlei urheberrechtliche Beschränkungen, keine Zustimmungspflicht, keine Vergütungspflicht
- Was ist Öffentlichkeit? Nach § 15 Abs. 3 UrhG keine Öffentlichkeit, wenn die Rezipienten untereinander oder im Verhältnis zum Nutzer persönlich verbunden sind

# Nicht-öffentliche Wiedergabe

---

- Anzahl der Rezipienten ist nur ein Indiz (Bsp.: Zweibettzimmer im Krankenhaus, Privatparty)
- Die gleichen Regeln gelten auch für den Online-Bereich. Beispiele:
  - Facebook-Postings
  - Einstellen in LMS
  - Nutzung in Wikis
  - Postings bei Twitter
  - Blog-Postings

# AGENDA

1 Geschützte Werke und „freie Inhalte“

2 Nicht-öffentliche Nutzung

3 Freie Benutzung

4 Urheberrechtliche Schrankenbestimmungen

5 Auffinden und Nutzen von Open Content

# Das Recht zur freien Benutzung

- Können Werke ohne Zustimmung genutzt werden, wenn sie verändert werden? Wann liegt ein neues, unabhängiges Werk vor?
- Grundsatz: Änderungen des Werkes unterfallen dem Bearbeitungsrecht des Urhebers. Die Veröffentlichung von Bearbeitungen ist von dessen Zustimmung abhängig
- Bsp: Übersetzungen, Varianten, Verfilmung o. ä.

# Das Recht zur freien Benutzung

---

- Keine Bearbeitung: Freie Benutzung gem. § 24 UrhG
- Freie Benutzung grundsätzlich nur, wenn sich das neue Werk so weit vom Original entfernt, dass „die Individualität des neuen Werkes die Züge des benutzten Werks verblassen lässt“ (altes Werk wurde sichtlich nur als Anregung genutzt)
- Anders bei Parodie, Karikatur, Satire: Auch eine enge Anlehnung ist im Rahmen einer antithematischen Auseinandersetzung gestattet soweit hierdurch ein „deutlicher innerer Abstand“ entsteht (Bsp: TV-Total, Kalkofes Mattscheibe)

# Das Recht zur freien Benutzung

---

- Ebenso bei Abstracts: Weit gehende Komprimierung bei Mitteilung der wesentlichen Gedanken des Originalwerks = eigenschöpferisch (Bsp: Perlentaucher)

# AGENDA

1 Geschützte Werke und „freie Inhalte“

2 Nicht-öffentliche Nutzung

3 Freie Benutzung

4 Urheberrechtliche Schrankenbestimmungen

5 Auffinden und Nutzen von Open Content

# Schränken des Urheberrechts

---

- Unter welchen Umständen erlaubt das Urheberrecht in Ausnahmefällen Nutzungen im Rahmen von Lehre und Forschung?
- Dies ermöglichen „Schränken“. Erlauben punktuell zustimmungsfreie Nutzung zu bestimmten, privilegierten Zwecken
- In der Regel verbleibt eine Vergütungspflicht
- Grundsätzlich gilt: Schränken sind in der Tendenz eng auszulegen!

# Schränken des Urheberrechts

## ■ Zitatrecht (§ 51 UrhG)

- Geändert durch den „Zweiten Korb“ (2008): Generalklausel erlaubt zitieren aus jeder Art Werk in jeder Art Werk (z. B. Filmzitate, zitieren von Fotos usw.)
- Voraussetzungen:
  - Eigenleistung steht im Vordergrund (FALL: Zitatsammlung)
  - Angemessener Umfang darf nicht überschritten werden (keine statischen Werte sondern relationale Betrachtung am Einzelfall)
  - Zitzatzweck muss vorliegen, Belegfunktion, innerer Zusammenhang zum eigenen Werk (FALL: Maschinenmensch)

# Maschinenmensch

---



# Schränken des Urheberrechts

## ■ Zitatrecht (§ 51 UrhG)

- Liegen Voraussetzungen vor, darf das zitierende Werk ohne Vergütung, auf jede Art und Weise genutzt werden (aber: Interessenabwägung beim Zitzweck?  
Bsp: Zitate von Karl Valentin)
- Quellenangabe obligatorisch
- Keine Änderungen!

# Schränken des Urheberrechts

- Öffentliche Zugänglichmachung für Lehr- und Forschungszwecke (§ 52a UrhG)
  - „E-Learning-Schranke“ erlaubt die Online-Nutzung von Werken zu Unterrichts-/Forschungszwecken
  - Unterrichtsschranke gilt nur für Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen der Berufsbildung
  - Nur soweit keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden

# Schränken des Urheberrechts

- Öffentliche Zugänglichmachung für Lehr- und Forschungszwecke (§ 52a UrhG)
  - Genutzt werden dürfen Werke geringen Umfangs, kleine Teile (für den Unterricht) bzw. „Teile“ von Werken (für Forschungszwecke), einzelne Beiträge aus Zeitungen/Zeitschriften
  - Definitionen in Gesamtvertrag gefunden. Geringer Umfang: 25 Seiten max., Bilder, Fotos etc. vollständig; Kleine Teile = generell max. 15%, 5 Min Film. Teile = bei Druckwerken 33%
  - BGH: max. 12% oder 100 Seiten. Auch Terminals mit Kopiermöglichkeiten für Nutzer gestattet.

# Schränken des Urheberrechts

---

- Öffentliche Zugänglichmachung für Lehr- und Forschungszwecke (§ 52a UrhG)
  - Weitere Einschränkungen: Schulbücher, eingeschränkt: Filmwerke (2 Jahre nach Kinostart, was aber ist mit Lehr-, Fernsehfilmen?)

# Schränken des Urheberrechts

---

- Vergütungsfrage teilweise noch immer offen.
- Nutzungen von allen Inhalten außer Sprachwerken (Lehrbücher etc.) in Schulen und Hochschulen werden pauschal nach Gesamtvertrag durch die KMK/Bundesländer vergütet
- Gesamtvertragsverhandlungen über Nutzungen von Sprachwerken an Hochschulen zwischen VG WORT und Ländern gescheitert.

# Schränken des Urheberrechts

---

- Im September 2016 wurde ein Rahmenvertrag geschlossen, dem sich einzelne Hochschulen anschließen können. Geschieht dies, müssen die Hochschulen:
  - Dafür sorgen, dass Nutzungen einzeln gemeldet werden.
  - Vor der Nutzung prüfen lassen, ob für den Inhalt ein angemessenes Lizenzangebot besteht (z. B. bei BookTex, siehe <http://booktex.de/52a-urhg/>)
  - 0,8 Cent pro Seite und Unterrichtsteilnehmer je Semester/Trimester Vergütung entrichten.
  - Der VG WORT Audits ermöglichen („unter Wahrung des Datenschutzes“).
- Rahmenvertrag ist – soweit bekannt – mit keiner einzigen Hochschule vereinbart worden. KMK, HRK und VG WORT versuchen einen neuen Ansatz, derweil wird vorerst weiter pauschal vergütet.

# Schränken des Urheberrechts

- Wissenschaftskopie (§ 53 Abs. 2 Nr. 1)
  - Einzelne Kopien zu eigenen wissenschaftlichen oder Lernzwecken\*
  - Auch – nicht kommerzielle – jur. Personen können privilegiert sein
  - Dürfen auch innerhalb einer wissenschaftlichen oder Lehrinstitution von anderen genutzt und aufbewahrt werden. Weitergabe an Dritte nicht zulässig.
  - Keine Nutzung für Wissenschaft/Lehre, die kommerziellen Zwecken dient, erlaubt. Mediatheken oder Informationsstellen in Finanzunternehmen können sich nicht hierauf berufen, auch nicht Mitarbeiter, die in solchen Unternehmen arbeiten und die Kopien im Rahmen ihrer beruflichen Aufgaben erstellen
  - Ansonsten wie Privatkopie: Keine eigene Vorlage nötig, Herstellenlassen durch Dritte zulässig

# Verlinken, Embedden, Verweisen

---

- Urheberrechtlich relevant sind „Nutzungshandlungen“. Hierzu zählen v. a. Vervielfältigungen, Verbreitungshandlungen, öffentliche Zugänglichmachung
- Auf Werk verweisen ist keine Nutzungshandlung.
- Ebenso wenig: Links setzen (EuGH – Svensson)

# Nutzung aufgrund gesetzlicher Regelungen

- Gilt generell auch für Embedding
- Beim Embedding wird der Inhalt nicht kopiert, sondern nur per Link aufgerufen (keine Vervielfältigung der Datei auf einen anderen Server)
- Dennoch: Nach EuGH BestWater ist Embedding generell zulässig, wenn der Inhalt ursprünglich ohne Zugangsbeschränkungen und zulässiger Weise online gestellt wurde.

# Nutzung aufgrund gesetzlicher Regelungen

- Sonderfall: Rechtswidrig eingestellte Inhalte.
- Nach EuGH G.S. Media gilt hier folgendes:
  - Wenn der Linksetzende wusste, dass der Inhalt rechtswidrig online gestellt wurde, ist das Setzen des Links eine (unzulässige) öffentliche Zugänglichmachung.
  - Bei Verlinkungen (und im Zweifel auch Embeds), die zu kommerziellen Zwecken erfolgen, wird vermutet, dass der Linksetzende wusste, dass der Inhalt rechtswidrig online gestellt wurde. Er muss im Zweifel das Gegenteil beweisen (wird meist nicht möglich sein).
  - Bei Verlinkungen zu nicht-kommerziellen Zwecken muss der Rechteinhaber die Kenntnis beweisen (wird meist nicht möglich sein).

# AGENDA

1 Geschützte Werke und „freie Inhalte“

2 Nicht-öffentliche Nutzung

3 Freie Benutzung

4 Urheberrechtliche Schrankenbestimmungen

5 Auffinden und Nutzen von Open Content

# Nutzung von Open Content

---

- Was ist Open Content/Open Source – Sind solche Inhalte frei von Urheberrechten?
  - „Open Content“ ≠ „freie Werke“
  - Hier gelten Regeln, die sich aus der jeweiligen Open-Content-Lizenz ergeben
  - Kein Rechtsverzicht der Urheber!

# Nutzung von Open Content

- Open Content eröffnet weit gehende Nutzungsfreiheiten
- Nutzungsprobleme wesentlich geringer, Fragen weniger komplex als bei Schrankenbestimmungen
- Kein individueller Lizenzervertrag nötig: Rechte werden bei Nutzung automatisch eingeräumt
- Erforderlich: Rechte und Pflichten aus der Lizenz prüfen, lizenzkonformes Verhalten
- Achtung: „nicht-kommerzielle“ Lizenzen „keine Bearbeitung“, Copyleft/Share-Alike (Auslegungsschwierigkeiten)

# Finden von Open Content

---

- Beispiel Creative Commons



URHEBERRECHT UND KREATIVES SCHAFFEN IN DER DIGITALEN WELT

FILESHARING + STREAMING

MUSIK + MP3

ABMAHNUNG + ANWALT

YOUTUBE + VIDEO

AGB + VERTRÄGE

FACEBOOK + SOCIAL NETWORKS

DATENSCHUTZ + SICHERHEIT

FOTOS + GRAFIKEN

CREATIVE COMMONS + LIZENZEN

E-BOOKS + HÖRBÜCHER

AUTOR + TEXT

ZITAT + PLAGIAT

BILDUNG + OER

WISSEN + OPEN ACCESS

MUSEEN + ARCHIVE

SAMPLING + REMIX

POLITIK + RECHT

SOFTWARE + OPEN SOURCE

GAMES + KONSOLEN

WEBDESIGN + PROGRAMMIERUNG

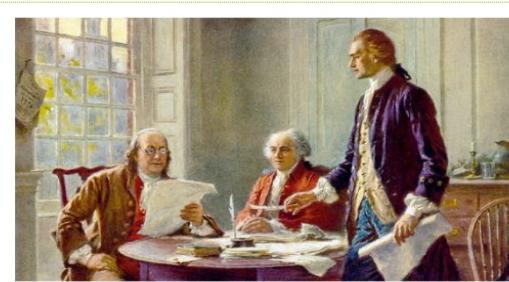
iRights.info-Newsletter

E-Mail

Anmelden



Statt das Netz öffentliches Gut zu begreifen, geht die #Digitalcharta auf staatsgläubigen Weg, so



Die Digitalcharta: ein deutscher Sonderweg

Web-Erfinder Tim Berners-Lee verstand das Internet als globales öffentliches Gut, das weder Regierungen noch Unternehmen gehört. Der jetzt vorgestellte Entwurf einer Digitalcharta verzerrt die Perspektive auf die Abwehr von Konzernen, was den Interessen deutscher Verlage entgegenkommt, kommentiert Wolfgang Michal. [» mehr](#)

ALLE

GRUNDWISSEN

VIDEO



C3S: Tarifrechner für GEMA-Abgaben veröffentlicht

5. Dezember 2016 von David Pachall

Die Cultural Commons Collecting Society (C3S), die am Aufbau einer alternativen Verwertungsgesellschaft arbeitet, hat einen GEMA-Tarifrechner veröffentlicht. Damit lassen sich die GEMA-Abgaben für Discotheken und Clubs, für Konzerte sowie für „Musikaufführungen in Tanzlokalen“ im Zeitverlauf berechnen. [» mehr](#)

**Themen:** Musik + MP3 · Software + Open Source · Urheberrecht



Amnesie durch Urheberrecht

5. Dezember 2016 von David Pachall

In Deutschland stößt die Archivierung von Internetveröffentlichungen schnell an rechtliche Grenzen, während Frankreich und Estland ihren Nationalbibliotheken mehr erlauben. Viele Lücken schließen derweil das Internet Archive aus Kalifornien. [» mehr](#)

**Themen:** Museen + Archive · Politik + Recht

Klicksafe  
Rechtsfragen im Netz beantwortet



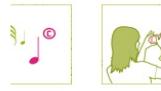
In Zusammenarbeit mit  
[Klicksafe.de](#)

iRights.info | Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt  
auf ein Urteil des Landgerichts Hamburg hin, das nun  
rechtskräftig ist. Das Urteil vom 9. Februar 2016 sei  
Facebook vor sechs Monaten in Dublin zugestellt  
worden, das Unternehmen habe keine weiteren  
Rechtsmittel eingelegt, teilt der Verband mit. » mehr

**Themen:** Facebook + Social Networks · Fotos +  
Grafiken · Urheberrecht

## Die häufigsten Fragen zu Musik bei Youtube

17. November 2016 von David Pachall · 39  
Kommentare



Welche Regeln gelten beim Umgang mit Musik auf  
Youtube? Darf man Musik aus den Videos  
herunterladen und speichern? Kann Verlinken und  
Einbetten problematisch sein? Antworten auf 15  
häufige Fragen zu Musik bei Youtube. » mehr

**Themen:** Grundwissen · Klicksafe · Musik + MP3 ·  
Persönlichkeitsrecht · Sampling + Remix ·  
Urheberrecht · Youtube + Video

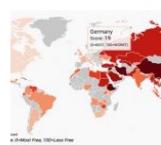


## GEMA-Urteil: Die Künstler haben die Macht

15. November 2016 von Berthold Seliger · 7  
Kommentare

Auch die GEMA darf Musikverlage nicht pauschal an  
Tantiemen beteiligen, entschied das Kammergericht  
Berlin. Das Urteil stärkt unabhängige Künstler, doch  
wenn Gerichte Verwertungsgesellschaften auf  
geltendes Recht hinweisen müssen, zeigt sich die  
ganze Schieflage zwischen Kreativen und Verwertern,  
kommentiert Berthold Seliger. » mehr

**Themen:** Autor + Text · Musik + MP3 · Urheberrecht



## BLOG

### In eigener Sache: Bericht „Freedom on the Net“ 2016 erschienen

15. November 2016 von Henning Lahmann · 1  
Kommentar

Der Jahresbericht „Freedom on the Net“ des  
Washingtoner Think Tanks Freedom House ist  
erschienen. Der Teilbericht für Deutschland, den  
erneut das iRights.Lab erstellt hat, kommt zu dem  
Schluss, dass das Internet hierzulande zwar als frei  
bezeichnet werden kann, aber bestimmte Bürgerrechte  
im Netz weiter unter Druck geraten sind. » mehr

**Themen:** In eigener Sache · Politik + Recht

← Vorherige Einträge



[Kontakt](#) | [Impressum](#) | [Was ist iRights.info?](#)



Alle originären Inhalte auf dieser Website sind, soweit nichts anderes vermerkt ist,  
urheberrechtlich geschützt und lizenziert unter der  
**Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung Lizenz 2.0 Germany.**

---

Diese Seite ist in folgenden Sprachen verfügbar:

Afrikaans български Català Dansk Deutsch Ελληνικά English English (CA) English (GB) English (US) Esperanto  
Castellano Castellano (AR) Español (CL) Castellano (CO) Español (Ecuador) Castellano (MX) Castellano (PE)  
Euskara Suomeksi français français (CA) Galego עברית hrvatski Magyar Italiano 日本語 한국어 Macedonian  
Melayu Nederlands Norsk Sesotho sa Leboa polski Português română slovenški jezik српски (latinica)  
Sotho svenska 中文 華語 (台灣) isiZulu



## Namensnennung-Keine Bearbeitung 2.0 Deutschland

### Es ist Ihnen gestattet:



das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen



### Zu den folgenden Bedingungen:



**Namensnennung.** Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.



**Keine Bearbeitung.** Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Eine **neuere Version** dieses Lizenzvertrages ist verfügbar. Für neue Werke sollte diese aktuelle Version benutzt werden. Zu erwägen wäre auch, alte Werke unter der aktuellen Version erneut zu lizenzieren. Eine **automatische** Neulizenenzierung findet jedoch nicht statt.

### Haftungsbeschränkung

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des Lizenzvertrags in allgemeinverständlicher Sprache.



## Es ist Ihnen gestattet:



das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen

## Zu den folgenden Bedingungen:



**Namensnennung.** Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.



**Keine Bearbeitung.** Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

# Finden von Open Content

---

- Suche nach freien Inhalten über Google per „Erweiterte Suche“

# Google Erweiterte Suche

Suchtipps für die erweiterte Suche | Über Google

Google

## Webseiten suchen, die...

alle diese Wörter enthalten:  Tipp

genau diese Wörter oder diese Wortgruppe enthalten:  Tipp

eines oder mehrere dieser Wörter enthalten:  OR  OR  Tipp

## Keine Seiten anzeigen, die...

eines dieser Wörter enthalten:  Tipp

## Weitere Optionen

Ergebnisse pro Seite:  Diese Option ist nicht für [Google Instant](#) verfügbar.

Sprache:

Dateityp:

Auf einer Website oder in einer Domain suchen:   
(z. B. youtube.com, .de)

## Datum, Nutzungsrechte, Land und mehr

Datum: (wie neu die Seite ist)

Nutzungsrechte:  nicht nach Lizenz gefiltert  
kostenlos zu nutzen oder weiterzugeben

kostenlos zu nutzen oder weiterzugeben – auch für kommerzielle Zwecke

kostenlos zu nutzen, weiterzugeben oder zu verändern

kostenlos zu nutzen, weiterzugeben oder zu verändern – auch für kommerzielle Zwecke

Land:

SafeSearch:  Deaktiviert  Aktiviert

## Seitenbezogene Optionen

Suche nach ähnlichen Seiten:

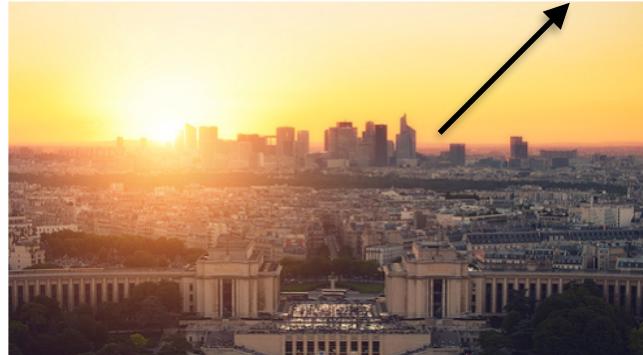
# Finden von Open Content

---

- Beispiel 2: Suche nach freien Fotos bei Flickr

Sortieren: Interessanteste ▾

Erweiterte Suche



Suchen

## Erweiterte Suche

### Suchen nach

Tipp: Mit diesen Optionen können Sie nach einer genauen Formulierung suchen oder Wörter bzw. Tags vor Ihrer Suche ausschließen. Sie können zum Beispiel nach Fotos mit dem Tag "Apfel" jedoch ohne das Tag "Kuchen" suchen.

Alle diese Wörter

Albrecht dürer

 Volltext  Nur Tags

Keines dieser Wörter:

### Nach Inhaltstyp durchsuchen

Tipp: Aktivieren Sie die Kontrollkästchen für die Inhalte, die in der Suche angezeigt werden sollen.

 Fotos / Videos Screenshots / Screencasts Illustration/Kunst / Zeichentrick/Computeranimation

### Nach Medientyp durchsuchen

Tipp: Stellen Sie den entsprechenden Filter ein, um entweder nur Fotos oder Videos in Ihren Suchergebnissen anzuzeigen.

 Fotos & Videos Nur Fotos Nur Videos Nur HD-Videos

### Nach Datum suchen

Tipp: Verwenden Sie eine oder zwei Datumsangaben, um nach Fotos zu suchen, die in einem bestimmten Zeitraum aufgenommen oder gepostet wurden.

Aufgenommen

VOR

MM/TT/JJJJ



Tipp: Suchen Sie nach Inhalten mit einer Creative Commons-Lizenz.  
[Weitere Informationen...](#)

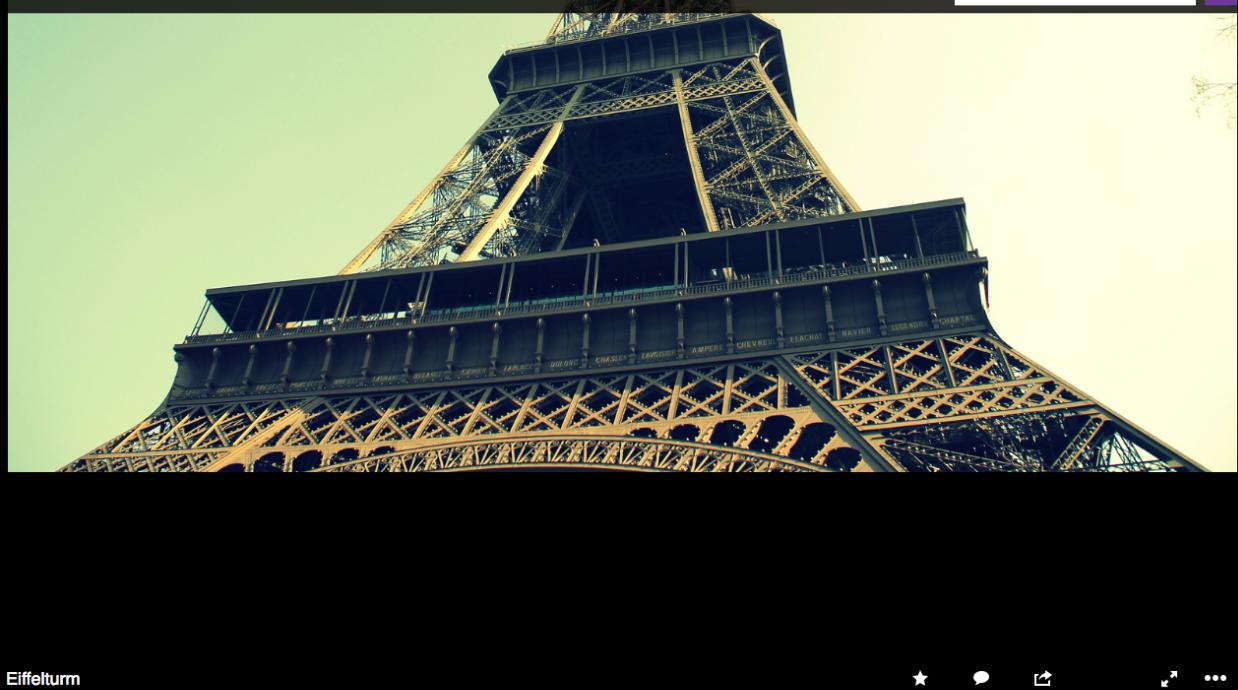
 Nur in Inhalten mit einer Creative Commons-Lizenz suchen Nach Inhalten zur kommerziellen Nutzung suchen Nach Inhalten für Änderung, Anpassung oder Bearbeitung suchen**SUCHEN**Sie können auch zur [einfachen Suche](#) zurückkehren.Sie [Anmelden](#) | Kostenloser Account einrichtenEntdecken [Places](#) | [Letzte 7 Tage](#) | [Dieser Monat](#) | [Beliebte Tags](#) | [The Commons](#) | [Creative Commons](#) | [Suchen](#)Hilfe [Community-Richtlinien](#) | [Hilfeforum](#) | [FAQ](#) | [Sitemap](#) | [E-Mail-Hilfe](#)[Flickr Blog](#) | [Über Flickr](#) | [Nutzungsbedingungen](#) | [Datenschutz](#) | [Copyright-Richtlinien](#) | [Missbrauch melden](#)

a company



*Tipp: Suchen Sie nach  
Inhalten mit einer Creative  
Commons-Lizenz.  
[Weitere Informationen...](#)*

- Nur in Inhalten mit einer **Creative Commons**-Lizenz suchen
- Nach Inhalten zur kommerziellen Nutzung suchen
- Nach Inhalten für Änderung, Anpassung oder Bearbeitung suchen



Eiffelturm



Kommentar hinzufügen

Kommentar posten

Stephanie Kraus  
Koelnblogging<3  
Mitglied seit 2012

+ Folgen

Aufgenommen am 16. März 2012

Canon EOS 1100D

293 Aufrufe

Fotolisten (51)



erstes Foto →

Dieses Foto wird auch angezeigt in

Fotostream von Koelnblogging&lt;3

Paris (Album)

Tags

Eiffelturm Paris Frankreich

## Weitere Informationen (Weniger anzeigen)

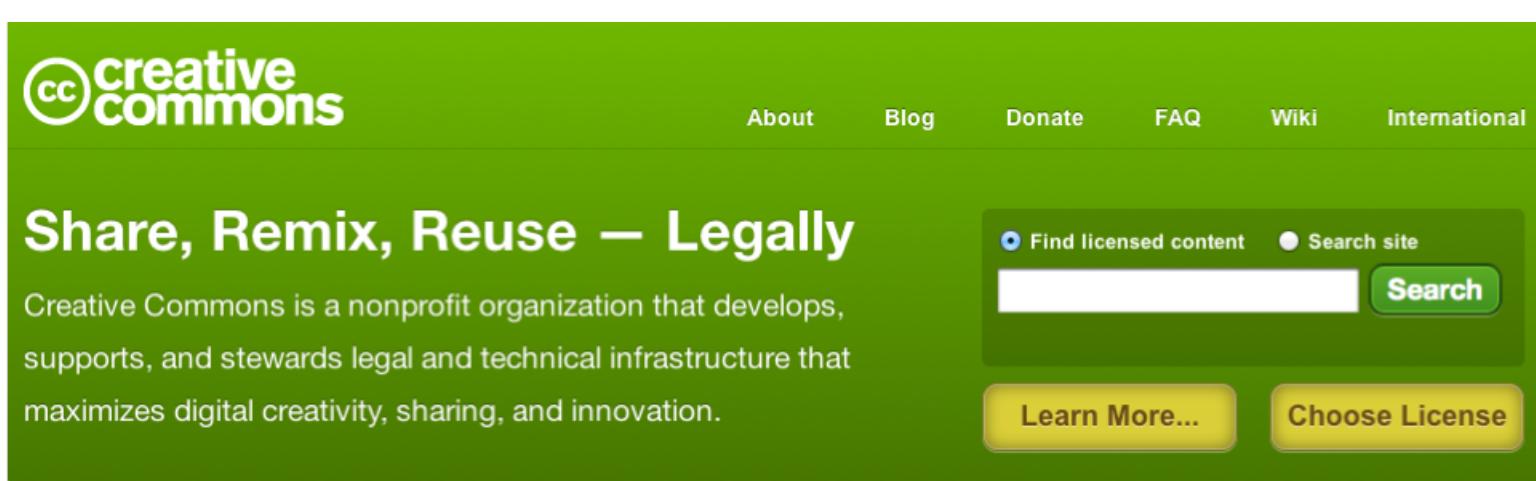
- Einstellungen: 1/640 | f/4 | ISO 100 | 18 mm
- Bestimmte Rechte vorbehalten
- Dieses Foto ist für jeden sichtbar.

Name der Fotografin

Link auf die Lizenz



Finden von Bildern, Musik, Filmen, Texten  
über [www.creativecommons.org](http://www.creativecommons.org)



The screenshot shows the Creative Commons homepage with a green header. The header features the Creative Commons logo (cc) and the text "creative commons". To the right are navigation links: About, Blog, Donate, FAQ, Wiki, and International. Below the header, a large white banner with the text "Share, Remix, Reuse – Legally" in bold letters. Underneath this, a paragraph describes Creative Commons as a nonprofit organization that develops, supports, and stewards legal and technical infrastructure that maximizes digital creativity, sharing, and innovation. To the right of the banner is a search bar with two radio button options: "Find licensed content" (selected) and "Search site". A "Search" button is to the right of the input field. Below the search bar are two yellow buttons: "Learn More..." and "Choose License".

**Share, Remix, Reuse – Legally**

Creative Commons is a nonprofit organization that develops, supports, and stewards legal and technical infrastructure that maximizes digital creativity, sharing, and innovation.

Find licensed content  Search site

[Search](#)

[Learn More...](#) [Choose License](#)

# Verwertung als Open Content

- Open-Content-Modelle für die Verwertung der eigenen Lerninhalte bedenken (Stichwort OER)
- Freie und weite Verbreitung erleichtert
- V. a. bei Inhalten, an denen kommerzielle Interessen nachrangig und Rezeption/Verbreitung vorrangig
- Aber: Open Content ≠ kostenlos – kommerzielle Nutzung durch Rechteinhaber dennoch möglich
- Voraussetzungen prüfen (alle notwendigen Rechte vorhanden?), Strategie entwickeln, Lizenz auswählen

# Weitere Informationen



## Open Educational Resources (OER), Open-Content und Urheberrecht

Untersuchung von Dr. Till Kreutzer, iRights.Law



Dieser Text ist unter der Lizenz: CC-BY-SA 3.0 Deutschland lizenziert.  
(<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>)



Die Studie wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gefördert.

## Weitere Informationen

Englisch

[http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Kommunikation/Open\\_Content\\_A\\_Practical\\_Guide\\_to\\_Using\\_Open\\_Content\\_Licences\\_web.pdf](http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Kommunikation/Open_Content_A_Practical_Guide_to_Using_Open_Content_Licences_web.pdf)

Deutsch  
<https://irights.info/artikel/neue-version-open-content-ein-praxisleitfaden-zu-creative-commons-lizenzen/26086>



# Generell zum Urheberrecht

Link:

<https://irights.info/artikel/leitfaden-erlaeutert-rechtsfragen-bei-e-learning-und-digitaler-lehre/>  
25824



MULTIMEDIA KONTOR HAMBURG GMBH  
Saarlandstraße 30  
22303 HAMBURG  
FON +49 40 303 85 79-0 / FAX +49 40 303 85 79-9  
INFO@MMKH.DE /WWW.MMKH.DE

## Rechtsfragen bei E-Learning / Digitaler Lehre

Ein Praxis-Leitfaden von Rechtsanwalt Dr. Till Kreutzer

Überarbeitete Fassung: Stand März 2015

Dieser Leitfaden wurde im Auftrag des und in Zusammenarbeit mit dem Multimedia Kontor Hamburg erstellt.



Dieser Text steht unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung – Nicht-kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen“ (CC BY-NC-SA 4.0): Der Text kann bei Namensnennung des Autors Till Kreutzer beliebig vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben (z. B. online gestellt) werden. Bearbeitungen sind gestattet, die Veröffentlichung ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass sie unter den gleichen oder vergleichbaren Lizenzbestimmungen erfolgt. Wenn eine Bearbeitung vorgenommen wird, muss auf die Übernahme des Ursprungswerks und die hieran vorgenommenen Änderungen hingewiesen werden. Der Lizenztext kann abgerufen werden unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>.

*Anmerkung: Im Sinne einer flüssigen Lesbarkeit des Textes wurde auf ein konsequentes Gendering der Formulierungen verzichtet. Die Herausgeber weisen ausdrücklich darauf hin, dass in den Ausführungen stets Männer und Frauen gleichermaßen gemeint sind.*

---

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!